

Gemeinde
Oerlenbach
Örtliche Straßenverkehrsbehörde
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach

Ort, Datum Oerlenbach, 18.04.2024	
Sachbearbeiter (in) Herr Geisel	Zimmer-Nr 1
Telefon 09725/7101-17	Telefax 09725/7101-27
Reg.-Nr./AZ (bitte stets angeben)	

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Verkehrsrechtliche
Anordnung
gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort; Ortsteil; Straße: **Gemeinde 97714 Oerlenbach; Ortsteil: Oerlenbach; Schulstraße**

Das **Teilstück der Schulstraße**, welches an der Einmündung der Straße Unterer Kreuzweg beginnt und an der Einmündung der Straße Oberer Kreuzweg endet, wird

vom 22.04.2024, 6:00 Uhr bis einschließlich 23.04.2024, 18:00 Uhr

aufgrund von Kabelverlegearbeiten

für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Die beiden vorgenannten Einmündungen sind nicht gesperrt.

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

☒	aus Gründen der Sicherheit und Ordnung	☐	zum Schutz der Nachtruhe	☐	zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten	☐	zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

☒	Aufstellung/Auftragung	☐	Entfernung	☐	Fahrbahnmarkierung	☒	Verkehrszeichen	☐	Verkehrseinrichtung
-------------------------------------	------------------------	--------------------------	------------	--------------------------	--------------------	-------------------------------------	-----------------	--------------------------	---------------------

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

☒	§ 5b Abs. 1 StVG	☐	§ 5b Abs. 2 StVG	☐	§ 5b Abs. 6 StVG

Geisel
Verw.-Ang.

Siegel

ausgehängt:

abgenommen: